

schrieb der Graf Platen 12 Bergleute vom Harze, um einen Stollen zur Ableitung des Wassers anzulegen, und begann den Betrieb alles Ernstes.

Ob damals schon ein Grundstollen angelegt ist, läßt sich nicht feststellen, da die Quellen bis zum Jahre 1750 sehr ärmlich sind.

Durch den um diese Zeit abgeschlossenen Theilungsrecess über den Deister (bestätigt am 24. Januar 1755) wurde die Forst am Bröhn von der Klosterverwaltung an das Domanium abgetreten. Das Amt Calenberg erhielt mehrfach Anweisung, darauf zu halten, daß die verlassenen Gruben wieder gehörig zugeworfen würden, und Grubenbauholz aus der Forst abzugeben. Im Ganzen scheint der Betrieb von sehr geringem Umfange gewesen zu sein.

Das Klosteramt Wennigsen berichtet unter dem 11. April 1750, das Werk könne nach Aussage der Bergleute kein Jahr mehr fortgesetzt werden, weil nur noch wenig Kohlen vorhanden seien; es müßte denn ein neuer Stollen zur Ableitung des Wassers angelegt werden. Da dieser jedoch die bedeutende Summe von 4000 Thlr. kosten werde, so zweifelte man, ob der Graf Platen so viel daran wenden werde.

Eine ziemlich vollständige Beschreibung des Werkes liegt uns in einem Berichte des Amts Calenberg aus dem Jahre 1753 vor. Danach bestand dasselbe in einem Schachte von etwa 100 Fuß Tiefe, aus dem seit 1751 Kohlen gefördert waren. Es wird angegeben, daß die darin vorhandenen Kohlen noch etwa 3 — 4 Monate Beschäftigung gewähren würden, ohne daß ein neuer Schacht oder Stollen angelegt zu werden brauche. Es arbeiteten darin 4 Meister, 4 Jungen und 2 Aufwinder (Haspeler), welche zusammen täglich 52 Balgen¹⁾

1) Das Kohlengemäß ist vielen Schwankungen unterworfen gewesen. In den ältesten Zeiten scheint man die Kohlen mit dem damaligen Himten-gemäße gemessen zu haben. Ob eine „Balge“ damit gleichbedeutend gewesen, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. In neuerer Zeit (bis 1840) rechnete man nach Balgen zu 1 Cubikfuß, oder nach Himten zu 1 $\frac{1}{4}$ Cubikfuß. Die Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern, das Kalk- und Kohlenmaß betreffend, vom 4. December 1840